

9.6.2008

Informationen zur Kommunalwahl 2008

Finnland ist in Gemeinden gegliedert, deren Selbstverwaltung in der Verfassung verankert ist. Die Entscheidungsgewalt übt die von den Bürgern gewählte Gemeindevertretung aus. Die Gemeindevertretung ist das oberste Entscheidungsgremium der Gemeinde. Ihre Mitglieder, d.h. die Gemeindevertreter, werden in allgemeinen Kommunalwahlen für jeweils vier Kalenderjahre in ihr Amt gewählt. Die nächsten Kommunalwahlen finden am 26.10.2008 statt.

An den Kommunalwahlen können neben den finnischen Staatsangehörigen Staatsangehörige anderer Länder teilnehmen, wenn sie die untenstehenden Voraussetzungen erfüllen.

Auf dem Gebiet der Region Åland finden im Jahr 2008 keine Kommunalwahlen statt.

1 Aktives und passives Wahlrecht

Wahlberechtigt (sogenanntes aktives Wahlrecht) sind bei den am 26.10.2008 in den Gemeinden stattfindenden Kommunalwahlen finnische Staatsangehörige sowie Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union, Islands und Norwegens, die

- 1) spätestens am Wahltag ihr 18. Lebensjahr vollenden und
- 2) ihren Wohnsitz im Sinne des finnischen Gesetzes über die Wohnsitzgemeinde [*kotikuntalaki*] nach den im Bevölkerungsregister befindlichen Daten am 5.9.2008 um 24.00 Uhr in der betreffenden Gemeinde haben

und andere ausländische Staatsangehörige, die

- 1) spätestens am Wahltag ihr 18. Lebensjahr vollenden,
- 2) ihren Wohnsitz im Sinne des finnischen Gesetzes über die Wohnsitzgemeinde nach den im Bevölkerungsregister befindlichen Daten am 5.9.2008 um 24.00 Uhr in der betreffenden Gemeinde haben und
- 3) am 5.9.2008 um 24.00 Uhr seit mindestens zwei Jahren ohne Unterbrechung in Finnland ihren Wohnsitz haben.

Der Wohnsitz einer Person ist mit gewissen Ausnahmen die Gemeinde, in der sie wohnt.

In die Gemeindevertretung wählbar (sogenanntes passives Wahlrecht) sind Personen, die

- 1) in der betreffenden Gemeinde ihren Wohnsitz haben,

- 2) bei diesen Kommunalwahlen in irgendeiner Gemeinde wahlberechtigt sind und
- 3) nicht geschäftsunfähig (entmündigt) sind.

Bestimmte Beamte im Staatsdienst und führende Beamte und Mitarbeiter der Gemeinden sowie Personen in vergleichbaren Positionen sind jedoch nicht wählbar.

2 Wählerverzeichnis

Die Daten der Wahlberechtigten werden von amtlicher Seite in das Wählerverzeichnis eingetragen. Ein gesonderter Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis ist nicht erforderlich. Die örtliche Registerbehörde sendet spätestens am 2.10.2008 jedem Wahlberechtigten, dessen Anschrift bekannt ist, eine Wahlbenachrichtigung, d.h. eine Mitteilung über die Wahlberechtigung zu. Die Wahlbenachrichtigung enthält Anweisungen für die Stimmabgabe.

3 Aufstellung der Kandidaten für die Kommunalwahlen

Bei den Kommunalwahlen können Kandidaten aufstellen

- 1) eingetragene Parteien
- 2) Wahlberechtigte, die eine Wählervereinigung gegründet haben.

Um eine Wählervereinigung zur Aufstellung eines Kandidaten zu gründen, werden mindestens zehn wahlberechtigte Einwohner der Gemeinde gebraucht. In einigen kleinen Gemeinden sind zur Gründung einer Wählervereinigung jedoch nur drei oder fünf Einwohner erforderlich.

Bei der Aufstellung der Kandidaten haben zwei oder mehrere Parteien das Recht, ein Wahlbündnis zu schließen. Zwei oder mehrere Wählervereinigungen haben das Recht, eine gemeinsame Liste aufzustellen.

Die Parteien, Wahlbündnisse oder gemeinsamen Listen dürfen in der jeweiligen Gemeinde höchstens anderthalbmal so viele Kandidaten aufstellen, wie Gemeindevertreter zu wählen sind. Es werden 17–85 Gemeindevertreter gewählt. Die Zahl der Gemeindevertreter richtet sich nach der Einwohnerzahl der Gemeinde.

In jeder Gemeinde wird eine Zusammenfassung aller Kandidatenlisten gedruckt, in die die Kandidaten in der Reihenfolge ihrer Listenplätze aufgenommen werden, beginnend bei Nummer 2. Aus der Zusammenfassung der Kandidatenlisten geht hervor, welche Parteien ein Wahlbündnis geschlossen und welche Wählervereinigungen eine gemeinsame Liste aufgestellt haben sowie welche Parteien keinem Wahlbündnis und welche Kandidaten keiner gemeinsamen Liste angehören.

Die Zusammenfassung der Kandidatenlisten wird am 25.9.2008 erstellt. Danach wird auch ein landesweites Kandidatenverzeichnis angelegt.

4 Wie wird gewählt?

Die Wahlen werden durchgeführt, indem eine Vorabwahl und die Stimmabgabe am Wahltag organisiert werden. Der Wahlberechtigte kann entweder bei der Vorabwahl oder bei der Stimmabgabe am Wahltag wählen, nicht bei beiden. Die zweimalige Stimmabgabe ist im Strafgesetz mit Strafe bedroht.

Der Wahltag ist Sonntag, der 26.10.2008, und die Stimmabgabe ist von 9.00 bis 20.00 Uhr möglich. Bei der Stimmabgabe am Wahltag kann der Wähler nur in dem Wahllokal seiner Gemeinde wählen, das im Wählerverzeichnis für seinen Namen eingetragen ist. Auf der dem Wahlberechtigten zugestellten Wahlbenachrichtigung sind diese Gemeinde (Wahlgebiet), das Wahllokal und die Anschrift des Wahllokals angegeben.

Die Vorabwahl beginnt am Mittwoch, dem 15.10.2008, und endet im Ausland am Samstag, dem 18.10.2008, und in Finnland am Dienstag, dem 21.10.2008. In einigen Vorabwahllokalen ist die Frist für die Vorabwahl kürzer.

Die Vorabwahllokale sind:

- 1) die öffentlichen Vorabwahllokale in Finnland, das sind viele Postämter und andere von den Gemeinden bestimmte Vorabwahllokale,
- 2) viele finnische Vertretungen im Ausland,
- 3) Krankenhäuser, bestimmte Einrichtungen der Sozialfürsorge und Strafvollzugsanstalten (Anstalten); in den Anstalten dürfen nur die dort zur Behandlung befindlichen oder dort aufgenommenen Personen wählen.
- 4) finnische Schiffe, die sich während der in Finnland stattfindenden Vorabwahl im Ausland befinden; auf dem Schiff darf die Schiffsbesatzung wählen, wenn sich das Schiff während der Vorabwahlfrist im Ausland befindet. Die Passagiere können nicht auf dem Schiff wählen.

Der Wahlberechtigte kann in jedem beliebigen öffentlichen Vorabwahllokal in Finnland oder einem anderen Land vorab seine Stimme abgeben.

Wahlberechtigte, deren Bewegungs- oder Handlungsfähigkeit in dem Maße eingeschränkt ist, dass sie nicht ohne unzumutbare Schwierigkeiten zum Wahllokal oder zum Vorabwahllokal gelangen können, dürfen während der Vorabwahlfrist unter bestimmten Voraussetzungen in ihrer eigenen Gemeinde zu Hause wählen. Der Antrag auf Stimmabgabe zu Hause muss spätestens am Dienstag, dem 14.10.2008, um 16.00 Uhr bei dem Zentralwahlausschuss der Gemeinde des Wahlberechtigten eingegangen sein.

Der Wahlberechtigte hat ausschließlich das Recht, einen Kandidaten zu wählen, der in die Zusammenfassung der Kandidatenlisten seiner Gemeinde aufgenommen ist.

Die Stimmabgabe erfolgt im Wahllokal. Der Wahlberechtigte muss dem Wahlhelfer einen Identitätsnachweis vorlegen. Der Wahlhelfer händigt dem Wahlberechtigten den Stimmzettel aus. Der Wahlberechtigte trägt auf dem Stimmzettel die Nummer des Kandidaten ein, zu dessen Gunsten er seine Stimme abgibt. Der Wahlberechtigte hat nur eine Stimme. Die Nummer des Kandidaten wird in den

Kreis auf der Innenseite des Stimmzettels eingetragen. Weitere Eintragungen oder Kennzeichnungen dürfen auf dem Stimmzettel nicht vorgenommen werden. Der Stimmzettel wird in der Wahlkabine ausgefüllt, in der sich jeweils nur ein einziger Wahlberechtigter befinden darf. Danach faltet der Wahlberechtigte den Stimmzettel in der Mitte so, dass der Inhalt der Wahlentscheidung auf der Innenseite liegt und für andere nicht erkennbar ist. Dann trägt der Wahlberechtigte den Stimmzettel zum Stempeln so gefaltet zum Wahlhelfer, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt. Die Mitnahme der Wahlbenachrichtigung zum Vorabwahllokal oder Wahllokal erleichtert den Wahlvorgang.

5 Weitere Informationen

Weitere Informationen zu den Wahlen erhalten Sie beim Zentralwahlausschuss der Gemeinde und bei der örtlichen Registerbehörde. Die Anschriften und Telefonnummern stehen auf der Wahlbenachrichtigung.

Die öffentlichen Vorabwahllokale in Finnland, die Vorabwahllokale in anderen Ländern und deren Anschriften und Öffnungszeiten, das Kandidatenverzeichnis und weitere Informationen zu den Wahlen sind auch auf den Wahlseiten des Justizministeriums unter **www.vaalit.fi** zu finden. Das Kandidatenverzeichnis ist bald einzusehen, nachdem die Zusammenfassung der Kandidatenlisten am Donnerstag, dem 25.9.2008, erstellt worden ist, und die Informationen zu den Vorabwahllokalen stehen ab September zur Verfügung.

Diese Mitteilung wird im August 2008 unter www.vaalit.fi auch in den folgenden Sprachen auf den Internetseiten des Justizministeriums veröffentlicht: Arabisch, Spanisch, Chinesisch, Französisch, Thai und Türkisch.